



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Neueinstellung Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare („Checkliste“)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wir sind ab Beginn Ihres Ausbildungsverhältnisses für die Auszahlung Ihrer Bezüge und ggf. des Kindergelds zuständig. Um Ihre Bezüge rechtzeitig auszahlen zu können, benötigen wir von Ihnen noch einige Angaben. Mit dieser Checkliste möchten wir Ihnen den Weg durch den „Vordruckschungel“ erleichtern.

Wo finde ich die Vordrucke?

Alle Vordrucke stehen auf unseren Internetseiten zur Verfügung. Geben Sie entweder die direkte Adresse <https://lbv.landbw.de/vordrucke> in Ihren Browser ein oder klicken Sie auf unserer Startseite <https://lbv.landbw.de> auf den Menüpunkt „Vordrucke“.

The screenshot shows the website interface for searching forms. At the top, there is a navigation bar with the following items: Das LBV, Aktuelles, Ausbildung, Service, Vordrucke (highlighted), and Kundenportal. Below the navigation bar, the page title is 'Vordrucke'. The main content area contains a search form with the following fields: 'Titel' (empty), 'Vordrucknummer' (filled with '106'), 'Personenkreis' (dropdown menu with 'Bitte wählen' selected), and 'Anlass' (dropdown menu with 'Checkliste' selected). A 'Suchen' button is located below the form. Below the search form, a message states 'Es wurde ein Vordruck gefunden.' Below this message is a table with the following data:

Titel ▼	Vordrucknummer	Personenkreis	Anlass
Neueinstellung Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ("Checkliste") (Stand 01/15)	106.pdf	Rechtsreferendare	Checkliste, Neueinstellung

- Sie können hier die Ihnen vorliegende „Checkliste“ aufrufen, auf der **ALLE benötigten Vordrucke direkt verlinkt sind**. Bitte geben Sie hierfür unter „Vordrucknr.“ die Nummer 106 ein.
- Sollten Sie die Vordrucknummern der benötigten Vordrucke kennen, geben Sie diese einfach unter „Vordrucknr.“ ohne „LBV“ (z.B. 42101) ein, dann erscheint der Vordruck in PDF (.pdf).

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die Vordrucke auszudrucken, erhalten Sie die Vordrucke in Papierform von Ihrer Dienststelle (nicht vom LBV)!

LBV 106 – 07/16

Welche Vordrucke muss ich vorlegen?

1. In jedem Fall müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- die Erklärung zur Auszahlung der Bezüge: LBV 42101
- die Erklärung zur Sozialversicherung: LBV 42101s
- die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse

Wichtiger Hinweis zur Lohnsteuerberechnung

Mit der Einführung der „ELStAM“ (Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale) wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Zur Teilnahme an diesem Verfahren benötigen wir Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) und Ihre Steuermerkmale (Steuerklasse und Konfession). Sie können diese Angaben in der Erklärung zur Auszahlung der Bezüge machen.

Anhand Ihrer Steuer-ID rufen wir für dieses Beschäftigungsverhältnis die „ELStAM“ beim Bundeszentralamt für Steuern (ELStAM-Datenbank) ab. Wenn bei Ihrer ersten Bezügeabrechnung noch keine Rückmeldung Ihrer „ELStAM“ vorliegt, erfolgt die Lohnsteuerberechnung vorläufig anhand der von Ihnen angegebenen Steuermerkmale.

Weichen die von Ihnen angegebenen Steuermerkmale und die im ELStAM-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abgerufenen Steuermerkmale voneinander ab, so muss die Steuerberechnung aufgrund der „ELStAM“ durchgeführt werden. Müssen die ELStAM-Daten berichtigt/aktualisiert werden, so kann dies nur über das für Sie zuständige Finanzamt erfolgen.

2. Wenn Sie vermögenswirksam anlegen möchten, benötigen wir:

- den Antrag auf vermögenswirksame Leistungen: LBV 507
Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers stehen jedoch nicht zu.

3. Wenn Sie:

- verheiratet sind
- geschieden und aus der geschiedenen Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind
- ledig oder geschieden sind und eine andere Person (z.B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren
- verwitwet sind

benötigen wir:

- Erklärung zum Familienzuschlag: LBV 538b1
- Ergänzungsblatt zum Familienzuschlag: LBV 540b1 (nur wenn Sie ledig oder geschieden sind und eine andere Person (z.B. ein Kind) in Ihren Haushalt aufgenommen haben und dieser Person Unterhalt gewähren)

4. Wenn Sie ein Kind/Kinder haben, benötigen wir:

- die Erklärung zum Familienzuschlag: LBV 538b1

5. Wenn Sie ein Kind/Kinder haben, länger als 6 Monate beschäftigt sind und erstmals Kindergeld beantragen möchten, oder wenn Sie selbst bereits Kindergeld von einer anderen Familienkasse beziehen, benötigen wir:

- den Antrag auf Kindergeld (LBV KG1) und die Anlage Kind (LBV KG1ANLAGE)

Weitere Informationen

Weitere Informationen können Sie auf dem

- Merkblatt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende: LBV 42607

nachlesen. Außerdem finden Sie auf unseren Internetseiten in den fachlichen Themen unter dem Menüpunkt „Auszubildende/Rechtsreferendare“

(<https://lbv.landbw.de/service/fachliche-themen/auszubildende/rechtsreferendare>) weitere wichtige Informationen rund um Ihre Bezügezahlung, die Sie interessieren könnten.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg